

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/12/21 88/01/0270

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 21.12.1988

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 1968 §1;

AVG §13a;

AVG §65:

VwGG §42 Abs1;

Rechtssatz

Hat ein Asylwerber im Berufungsverfahren über sein erstinstanzliches Vorbringen hinausgehende Angaben gemacht, so kann er durch eine von ihm behauptete unrichtige Rechtsauskunft (hier: eines behördlichen Dolmetschers), im Asylverfahren herrsche im Berufungsverfahren Neuerungsverbot, in keinem Recht verletzt sein.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988010270.X02

Im RIS seit

06.09.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at